

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.08.2023

Seite 555

Nr. 92

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen**

**vom 27. Juli 2023**

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen vom 27. März 2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 181), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 26. Oktober 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 725 / Nr. 146) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 3 Verfahren im Fachbereich“ ersetzt durch „§ 3 Verfahren in der Fakultät“ und „§ 4 Verfahren auf Zentralebene“ ersetzt durch „§ 4 Verfahren im Rektorat“.
2. Die Überschrift „Verfahrensordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Universität Duisburg-Essen“ wird geändert in „Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder Honorarprofessor““.
3. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Der Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Duisburg-Essen vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung,

Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.“

4. Absatz 3 in § 1 wird zum Absatz 2. Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ ersetzt durch die Worte „Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder Honorarprofessor““, die Worte „einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin oder eines Professors oder eines anderen“ ersetzt durch die Worte „ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines“.
5. In § 2 werden die Worte „Rechtsstellung und“ gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor““.
6. Die Überschrift zu § 3 „Verfahren im Fachbereich“ wird ersetzt durch „Verfahren in der Fakultät“.
7. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Rechtsstellung und“ gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor““, das Wort „Fachbereichs“ wird ersetzt durch das Wort „Fakultät“.
8. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ernennenden“ ersetzt durch das Wort „Vorgeschlagenen“, unter Ziffer 3 werden die Worte „davon sollen mindestens zwei an der Universität Duisburg-Essen bzw. ihrer Vorgängereinrichtungen erbracht worden sein, oder der Einräumung der Rechtsstellung nach § 9 Absatz 2

HG; in Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden können“ ersetzt durch die Worte „die durch ein Gutachten nachzuweisen ist“, unter Ziffer 5 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

9. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„(3) Der Fakultätsrat holt zwei Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Ausland kommen. Die Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat. Die Gutachterinnen oder Gutachter können aus dem Ausland kommen.“
11. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt, die Worte „Rechtsstellung und“ werden gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.
12. Die Überschrift zu § 4 „§ 4 Verfahren auf Zentralebene“ wird ersetzt durch „§ 4 Verfahren im Rektorat“.
13. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Rechtsstellung und“ gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.
14. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Rechtsstellung und“ gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt durch die Worte „die für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren gleichen Alters nach § 31 Landesbeamtengesetz beziehungsweise § 35 Sozialgesetzbuch VI geltende Ruhestands- bzw. Rentenaltersgrenze erreicht hat“.
15. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Rechtsstellung und“ gestrichen, die Worte „einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors“ werden ersetzt durch die Worte „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.
16. In § 6 wird an zwei Stellen das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.04.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Juli 2023

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer